



Heidenheim
an der Brenz

AZ. 210.00/Verl.GS – Vorlagen/Heft 017

Betreuungsvertrag
„Individuelle Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter“
zwischen
der Stadt Heidenheim als Träger der nachfolgend genannten Schule,
und

Name des/der Sorgeberechtigten

Name des/der Sorgeberechtigten

Straße und Hausnummer

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

1. Betreuungsangebot

Die Stadt Heidenheim bietet für Schülerinnen und Schüler an Heidenheimer Grundschulen eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „Individuellen Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter“ vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsende und in der Spätbetreuung an.

Die Stadt Heidenheim als Träger der _____
(Name/Stempel der Grundschule)

nimmt das Kind _____, geb. am _____

zum _____ in die Betreuung auf.
(Aufnahmedatum)

Der monatliche Elternbeitrag für die vereinbarte Betreuung wird auf _____ Euro festgesetzt.

Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Monatsbeginn bzw. Schuljahresbeginn. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten.

Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein Mittagessen wird teilweise angeboten. Die Abrechnung dafür erfolgt über die Schule.

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, andere Kinder gefährden oder Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

2. Betreuungsinhalt und Betreuungszeiten

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Ein Unterricht bzw. eine Hausaufgabenbetreuung findet in der ergänzenden Betreuung nicht statt.

Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt ausschließlich vor Beginn bzw. nach Ende des Unterrichts, entsprechend dem festgelegten Stundenplan. Mit der ergänzenden Betreuung werden einschließlich des Schulunterrichts am Vormittag maximal 7 Stunden abgedeckt. Bei Unterrichtsausfall erfolgt keine Betreuung. Dies ist Aufgabe der Schule.

3. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in den von der Schule zugewiesenen Räumen und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraumes. Für den Weg zur Betreuung sowie für den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Während der vereinbarten Betreuungszeit haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Deshalb ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskraft informieren, wenn das Kind nicht zur Betreuung kommt.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der ergänzenden Betreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Sorgeberechtigten die Leiterin der Betreuungsgruppe unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag (siehe Anlage 1) wird monatlich erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Für Inhaber des städtischen Förderpasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % gewährt, sofern das Betreuungsentgelt nicht durch Dritte (z.B. Jugendamt) übernommen wird.

5. Kündigung

Die Kündigung dieses Betreuungsvertrages ist nur zum Monatsende möglich und bei der Schule einzureichen.

Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch für den folgenden Monat zu bezahlen. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist beim Verlassen der Grundschule (Wegzug) erforderlich. Ausgenommen hiervon ist der Schulwechsel nach der 4. Klasse. Hier endet der Vertrag automatisch.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund (siehe Benutzungsordnung) vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

6. Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für individuelle Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Heidenheim vom 01. Oktober 2002 in der Fassung vom 30. März 2006 (zuletzt geändert am 26.02.2021) ist den Sorgeberechtigten ausgehändigt worden. Sie wird durch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Heidenheim, den _____

Heidenheim, den _____

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten*

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten*

Unterschrift des Trägers

*Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches haften die Sorgeberechtigten gesamtschuldnerisch.